

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH für Verkehrsmittelwerbung

Stand: Dezember 2023

1. Geltung

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen für Verkehrsmittelwerbung gelten für sämtliche Innen- und Außenflächen inkl. Bildschirmwerbung (nachfolgend „Infotainment“) der Verkehrsmittel der KRN Kommunalverkehr Rhein-Nahe GmbH, Ringstraße 128A, 55543 Bad Kreuznach (nachfolgend kurz „KRN GmbH“ genannt).

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne der §§ 14, 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

1.3. Die KRN GmbH erbringt die Leistungen als Auftragnehmerin für den Werbekunden als Auftraggeber.

2. Auftragsannahme

2.1. Der Vertrag kommt durch eine Auftragsbestätigung der KRN GmbH in Textform (ausschließlich Brief oder E-Mail) zustande.

2.2. Die KRN GmbH behält sich vor, Aufträge abhängig von den Werbeinhalten, der Einhaltung der technischen Bedingungen oder der Verfügbarkeit der Werbeträger abzulehnen. Unzulässig sind Werbeinhalte, gegen geltendes Recht oder behördliche Entscheidungen oder guten Sitten verstoßen sowie Werbung mit anstößigem, religiösem oder politischem Inhalt und Werbung für Produkte, die Tabak oder Alkohol enthalten.

2.3. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung sowie deren urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt die KRN GmbH insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei. Soweit Dritte die Ansprüche direkt bei der KRN GmbH geltend machen, leitet sie diese an den Auftraggeber weiter.

2.4. Der Ausschluss von Wettbewerbern ist nicht zugesichert. Die KRN GmbH bemüht sich, Werbung für konkurrierende Produkte oder Dienstleistungen nicht direkt nebeneinander anzubringen und bei Bildschirmwerbung nicht unmittelbar nacheinander auszuspielen.

3. Auftragsdurchführung

3.1. Allgemeine Regelungen

3.1.1 KRN GmbH bietet Werbung auf Innen- und Außenflächen sowie Bildschirmwerbung in ihren Verkehrsmitteln an. Bei der Buchung von Innen- und Außenflächen bezieht sich die Werbung mit Anbringung der Werbefolien stets auf ein konkretes Fahrzeug. Bildschirmwerbung kann aus technischen Gründen nicht für ein bestimmtes Fahrzeug oder eine bestimmte Linie seitens der KRN GmbH zugesichert werden. Bildschirmwerbung wird grundsätzlich auf allen Fahrzeugen gleichermaßen im gesamten Bedienungsgebiet präsentiert. Davon abweichende Regelungen müssen schriftlich mit der KRN im Werbevertrag vereinbart werden.

3.1.2. Linien-, Strecken- und Platzwünsche können aus betrieblichen Gründen nicht berücksichtigt werden. Platzwechsel und Entfernung der Werbung aus betrieblichen oder aus ordnungsrechtlichen Gründen bleiben der KRN GmbH vorbehalten.

3.1.3. Die Beseitigung der Werbung aus zwingenden betrieblichen oder rechtlichen Gründen bleibt jederzeit vorbehalten. Muss die Werbung aus vorgenannten Gründen entfernt werden, so gilt der Vertrag in beiderseitigem Einverständnis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Grundes in entsprechendem Umfang als aufgehoben, und zwar aufgrund unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistung. Schadenersatz- oder Minderleistungsansprüche stehen keiner der beiden Parteien aus diesem Anlass zu. Ziffer 4.9 dieser AGB bleibt unberührt.

3.1.4. Text und Ausführung der Werbung unterliegen der Freigabe der KRN GmbH. Auf Anforderung und soweit erforderlich sind maßstäbliche Entwürfe durch den Auftraggeber vorzulegen. Gleichwohl obliegt der KRN GmbH insoweit keine – auch keine inhaltliche – Prüfungspflicht der ihr zur Verfügung gestellten Druck- oder Bilddateien und keine rechtliche Prüfung der Werbeinhalte.

3.1.5. Wird ein Fahrzeug aus betrieblichen Gründen (z. B. Totalschaden, Verschrottung usw.) unvorhergesehen vor Vertragsabschluss aus dem Verkehr gezogen oder verkauft, so endet automatisch der Vertrag zum Zeitpunkt der Außerbetriebnahme bzw. des Verkaufs durch die KRN GmbH. Stilllegungen werden dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3.1.6. Es können in diesen Fällen keine weitergehenden Ersatzansprüche, insbesondere nicht auf entgangenen Gewinn geltend gemacht werden.

3.1.7. Bei betriebsbedingtem Ausfall eines Fahrzeugs (z. B. TÜV) oder dem Ausfall auf Grund eines Unfallschadens oder von mindestens 21 Tagen erhält der Auftraggeber nach Wahl der KRN GmbH eine entsprechende Gutschrift oder eine Nachlaufzeit. Die Frist von 21 Tagen ist nicht als Höchstgrenze, sondern je Einzelfall zu sehen. Kommt es während der Vertragslaufzeit zu mehreren Ausfällen, so sind diese zu kumulieren. Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags, bzw. die Nichtzahlung der Vergütung ist ausgeschlossen.

3.1.8. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Rückgabe der von ihm gelieferten Entwürfe und Werbemittel (insb. Plakate und Folien) besteht nicht. Abfälle werden sach- und fachgerecht durch die KRN GmbH entsorgt.

3.1.9. Der Auftraggeber erhält nach der Fertigstellung Belegbilder des ausgeführten Auftrags. Diese hat er unverzüglich auf offensichtliche Mängel der Werbung zu untersuchen und diese spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Belegbilder in Textform gegenüber der KRN GmbH zu rügen. Geringfügige Abweichungen in der Größe oder Farbabweichungen zwischen Vorlage, Vorabdruck und Werbebeschriftung berechtigen den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.

3.2. Besondere Regelungen Innenwerbung

3.2.1. Der Auftraggeber sendet die für die Werbung erforderlichen Dateien, Plakate usw. fristgemäß und kostenfrei zur Motivfreigabe an die KRN GmbH.

3.2.2. Die Anlieferung von Plakaten und Infotainment-Dateien hat mindestens 7 Werktage vor Aushangtermin / Ausstrahlung zu erfolgen.

3.3. Besondere Regelungen Außenwerbung

3.3.1. Die Herstellung der Werbefolien für die Außenwerbung erfolgt durch die KRN GmbH oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma nach den Richtlinien der KRN GmbH.

3.3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Druckdateien für Ganz- und Teilwagenwerbung sowie Traffic Boards 21 Werktage vor vereinbartem Werbebeginn an die KRN GmbH bereitzustellen. Details werden im Rahmen der Auftragsvergabe zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgestimmt.

4. Laufzeit / Kündigung

4.1. Die Laufzeit beginnt zu dem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Termin. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die Ausführung der Bekleubarbeiten gegenüber dem vorgesehenen Vertragsbeginn verzögert, ist die KRN GmbH berechtigt, die vereinbarte Vergütung dennoch ab dem vereinbarten Laufzeitbeginn zu berechnen.

4.2. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener und nicht von der KRN GmbH zu vertretener Umstände (insbesondere Streik, höhere Gewalt, etc.) nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, verständigt die KRN GmbH den Auftraggeber hiervon unverzüglich. Der Vertragsbeginn wird dementsprechend verschoben. Dauern die unvorhergesehenen Umstände mehr als 3 Monate an, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleichwohl ist die KRN GmbH berechtigt, den Vertrag um die Zeit der Verzögerung zu verkürzen. Eine Rechnungsstellung durch die KRN GmbH erfolgt in diesem Falle nur für den tatsächlich in Anspruch genommenen Werbezeitraum.

4.3. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von bis zu 6 Monaten und Verträge über Innenwerbung enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit.

- 4.4. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten, jedoch nicht mehr als 12 Monaten, verlängern sich automatisch jeweils um 3 Monate, sofern sie nicht 1 Monat vor Ablauf des Vertrages von einer der Parteien gekündigt werden.
- 4.5. Verträge über Außenwerbung mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten verlängern sich automatisch jeweils um 12 Monate, sofern sie nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer der Parteien gekündigt werden.
- 4.6. Die Vertragslaufzeiten oder Vertragsverlängerungen sind im Bereich Außenwerbung auf die Gesamtdauer der üblichen Folienhaltbarkeit, maximal auf drei Jahre, begrenzt. Bei einer Vertragsverlängerung über diesen Zeitraum hinaus soll die vorhandene Folierung erneuert werden. Einzelheiten – insbesondere zu den Kosten – sind im Werbevertrag geregelt
- 4.7. Eine ordentliche Kündigung des Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
- 4.8. Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund, der die KRN GmbH zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder gegen die Inhaltsbestimmungen für Werbung nach Ziffer 2.2 oder 2.3 verstößt.
- 4.9. Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, die der Auftraggeber zu vertreten hat, fällt für den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der Restauftragssumme an, die zum vorzeitigen Kündigungstermin fällig ist. Die KRN GmbH behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vor.
- 4.10. Jede Kündigung bedarf der Textform.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Preise ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste der KRN GmbH und werden zuzüglich gesondert auszuweisender Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die Kosten für die Erstanbringung und Letztbeseitigung der Werbemittel sind im Preis enthalten. Ggfs. für die Unterhaltung der Werbung (Auswechseln, Ausbessern von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln) anfallende Kosten gehen – soweit diese nicht von der KRN GmbH zu vertreten sind – zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.3. Bei der Festsetzung der Preise ist berücksichtigt, dass die Verkehrsmittel aus Gründen, welche in der Eigenart des Verkehrsunternehmens liegen (Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen sowie andere Ausfallzeiten etc.) oder aus anderen Ursachen, insbesondere wegen Unfallschäden oder aus Gründen höherer Gewalt (Streik, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinschränkungen etc.) vorübergehend nicht im Verkehr sind. Aus diesem Grunde liegt der Preisbildung ein Ausfallsatz von 30 % zugrunde. Wegen solcher Einwirkungen kann der Auftraggeber weder vom Vertrag zurücktreten noch die Zahlungen verweigern. Geringfügige Störungen berechtigen nicht zur Minderung.
- 5.4. Die vereinbarte Vergütung wird zum vereinbarten Termin zur Zahlung fällig, andernfalls 30 Tage nach Rechnungsstellung. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des fälligen Rechnungsbetrages in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, anfallende Bank- und Bearbeitungsgebühren und gesetzlich festgelegte Verzugszinsen dem Auftraggeber zu berechnen.
- 5.5. Die Preise können bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Abschluss des Vertrages nicht erhöht werden. Danach können die Preise zu Beginn eines neuen 12-Monats-Zeitraums den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Listenpreisen angepasst werden, sofern die Änderung der Listenpreise in Anpassung an die Kostenentwicklung (insbes. Unterhaltskosten der Verkehrsmittel) erfolgte. Die KRN GmbH ist verpflichtet, dem Auftraggeber in Textform eine Preiserhöhung zwei Monate vor deren Inkrafttreten anzuzeigen. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 10 % steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu. Die Kündigung hat in Textform innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung gegenüber der KRN GmbH zu erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang bei der KRN GmbH.

6. Haftung

6.1. Die Haftung der KRN GmbH sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die KRN GmbH bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die KRN GmbH kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

6.2. Die KRN GmbH haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung einer Werbemaßnahme aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat.

6.3. Für fehlerhafte Druckvorlagen wird keine Haftung übernommen, sofern die KRN GmbH nicht ausdrücklich die Kontrolle der Vorlage vertraglich zugesichert hat. In diesem Fall haftet sie gemäß der Ziffer 6.1.

7. Form, Teilnichtigkeit

7.1. Aufträge und Verträge bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Änderungen oder Ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform.

7.2. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

8. Rechtsnachfolge

Die KRN GmbH ist berechtigt, ihre mit dem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten mit für sie befreiender Wirkung auf Dritte zu übertragen. Der Auftraggeber stimmt der Übertragung des Vertrages mit allen Rechten und Pflichten auf den zu benennenden Dritten bereits mit Vertragsschluss zu.

9. Gerichtsstand

Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinn des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Bad Kreuznach.